

## **Richtlinien über die Abhaltung von Veranstaltungen durch Teilorganisationen des NÖFV, wie z.B. Schiedsrichter-, Meisterschafts- und Jugendgruppen**

- 1.) Der NÖFV ist ein gemeinnütziger Verein im Sinne der §§ 35, 36 BAO, der die Organisation und Förderung des Fußballsports in Niederösterreich bezweckt.
- 2.) Die Teilorganisationen sind integrierende Teile des NÖFV, ihre tatsächliche Geschäftsführung muss daher der Vereinssatzung entsprechen.
- 3.) Um ihnen die Aufbringung der erforderlichen Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes zu ermöglichen, werden sie ermächtigt, Veranstaltungen im eigenen Verantwortungsbereich durchzuführen.
- 4.) Zur Dokumentation der Gemeinnützigkeit ist darauf zu achten, dass die betreffende Betätigung für die Erreichung des Vereinszwecks in ideeller Hinsicht unentbehrlich ist. Veranstaltungen, die einem entbehrlichen oder einem begünstigungsschädlichen Betrieb im Sinne der Vereinsrichtlinien 2001 zuzuordnen sind, sind grundsätzlich untersagt.
- 5.) Alle Veranstaltungen sind dem Präsidium des NÖFV mitzuteilen, bevor die notwendigen Vorbereitungen für die Veranstaltung durchgeführt wurden. Erhält der Veranstalter keine Replik des Präsidiums innerhalb eines Monats, gilt die Veranstaltung als genehmigt. Die Bewilligung von sportlichen und geselligen Veranstaltungen kann vom Präsidium aus berechtigten Gründen versagt werden.
- 6.) Die Richtlinien über die Abhaltung von Veranstaltungen tritt am 1. Jänner 2004 in Kraft. Sie ersetzt die Richtlinien über die Abhaltung von Veranstaltungen der Schiedsrichtergruppen.